



23. März 2020
Seite 1 von 2

Fragen und Antworten: Stundung im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen während der Corona-Krise

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1. Welche Darlehen sind von der Regelung erfasst?

Erfasst werden Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Verbraucherdarlehensverträge sind Darlehensverträge, die ein Verbraucher als Darlehensnehmer zu privaten Zwecken abschließt.

2. Können sich auch Unternehmer auf die Stundung berufen?

Grundsätzlich sind nur Verbraucherdarlehensverträge im Sinne der o. g. Definition von der Stundungsregelung erfasst. Entscheidend ist die Verbrauchereigenschaft im Hinblick auf den konkreten Darlehensvertrag. So können Darlehensverträge, die ein Unternehmer zu privaten Zwecken schließt, von der Regel erfasst sein, etwa wenn ein Restaurantbetreiber zur Finanzierung seines Eigenheims einen Darlehensvertrag abschließt.

Darlehensverträge von Unternehmern zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus und seinen wirtschaftlichen Auswirkungen beobachten und prüfen, ob Bedarf für die Einbeziehung weiterer Gruppen von Darlehensnehmern besteht.

3. Gibt es weitere Ausnahmen?

Manche Darlehen sind vom Begriff des Verbraucherdarlehens ausgeschlossen, wie beispielsweise Förderdarlehen, Arbeitgeberdarlehen oder Darlehen unter 200 Euro. Auch Sachdarlehen sind von der Stundungsregelung nicht erfasst.

4. Welche Ansprüche werden gestundet?

Gestundet werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden.

5. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Stundung?

Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers oder von Personen, für deren Unterhalt er verantwortlich ist, gefährden würde.

6. Was muss der Verbraucher tun, um die Stundung geltend zu machen?

Die Stundung wird gesetzlich angeordnet, d. h. sie gilt unmittelbar. Der Verbraucher sollte sich aber im eigenen Interesse mit seiner Bank in Verbindung setzen, denn er muss gegebenenfalls seine durch die COVID-19-Pandemie eingetretenen Einnahmeausfälle gegenüber der Bank nachweisen, z. B. durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers. Der Verbraucher muss zudem darlegen, dass ohne die Stundung der fälligen Forderung sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre.

Der Verbraucher sollte sich daher, wenn er aufgrund der COVID-19-Pandemie die Darlehensverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, Kontakt zu seiner Bank aufnehmen, auch um mit ihr gemeinsam über eine Lösung für die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nach Abklingen der Pandemie zu arbeiten.

7. Wie lange gilt die Stundung?

Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs. Ein

Zins- oder Tilgungsanspruch, der zum 1. April 2020 fällig geworden wäre, wird demnach erst zum 1. Juli 2020 fällig.

8. Fallen für den Zeitraum der Stundung Verzugszinsen an?

Die Stundung bewirkt, dass der Verbraucher mit den gestundeten Zahlungen nicht in Verzug geraten kann. Als Konsequenz schuldet der Verbraucher für die gestundeten Ansprüche auch keine Verzugszinsen.

9. Wie wirkt sich die Stundung auf den Fortbestand des Darlehensvertrags aus?

Der Darlehensvertrag wird um den Zeitraum der Stundung verlängert, sofern Bank und Verbraucher sich nicht auf eine andere Lösung verständigen. Das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich der Fälligkeit der jeweiligen Zins- und Tilgungsleistungen verschiebt sich entsprechend. Das bedeutet bspw., dass auch die Fälligkeit der Forderungen, die erst nach Ablauf des Stundungszeitraums fällig werden, um drei Monate verschoben werden. Z.B. wird die am 1. Juli fällige Rate erst zum 1. Oktober 2020 fällig etc. Eine Doppelbelastung des Verbrauchers durch die gleichzeitige Fälligkeit von zwei Raten, also z. B. der gestundeten Rate vom 1. April 2020 gleichzeitig mit der regulär zum 1. Juli 2020 regulär fälligen Rate, soll damit vermieden werden.

10. Kann mir die Bank in der Zeit kündigen?

Eine Kündigung des Darlehensvertrags wegen Zahlungsverzugs, wegen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbrauchers oder einer Verschlechterung der Werthaltigkeit von Sicherheiten ist ab dem 1. April 2020 während des Zeitraums der Stundung ausgeschlossen. Kündigungs-erklärungen zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 aus diesem Grund sind unwirksam. Der Verbraucher soll in diesem Zeitraum vor Kündigungen aus den genannten Gründen geschützt sein.

11. Können die Parteien vertraglich eine abweichende Regelung von der Stundung treffen?

Die Parteien können einvernehmlich abweichende Vereinbarungen, z.B. über Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen

treffen. Nicht abdingbar ist dagegen der Ausschluss von Kündigungen während des Stundungszeitraums.

Der Verbraucher ist zudem berechtigt, die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zahlungen weiterhin ganz oder teilweise zu leisten. Die gesetzliche Stundung ist für ihn nicht bindend.

12. Was gilt, wenn der Verbraucher seine Darlehenszahlungen zunächst weiter leistet, sich seine Vermögensverhältnisse aber im Laufe der Zeit (weiter) verschlechtern?

Der Verbraucher kann sich während des gesamten Zeitraums, für den die gesetzliche Stundungswirkung gilt, auf diese berufen. Das gilt unabhängig davon, ob der Verbraucher sich von Anfang an auf die Stundung berufen könnte, dies aber (zunächst) nicht tut, oder ob er erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der COVID-19-Pandemie in eine Situation gerät, in der Darlehenszahlungen für ihn unzumutbar sind. Bereits geleistete Zahlungen kann der Verbraucher dagegen nicht unter Berufung auf die Stundung zurückfordern.

13. Welche Schutzmaßnahmen gelten zu Gunsten des Darlehensgebers?

Die Stundung kann auch für den Darlehensgeber, insbesondere in Anbetracht der COVID-19-Pandemie, erhebliche wirtschaftliche Einbußen bedeuten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers überwiegt.

Dennoch kann es Fallkonstellationen geben, in denen die Stundung oder der Kündigungsausschluss für den Darlehensgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. In solchen Ausnahmefällen kann die erforderliche Interessenabwägung dazu führen, dass die Regelungen ausnahmsweise nicht eingreifen. Zu denken ist hier z. B. an Situationen, in denen das Vertragsverhältnis wegen schwerwiegender schuldhafter Pflichtverletzungen des Verbrauchers oder wegen missbräuchlichen Verhaltens nachhaltig gestört wird. In diesem Fall muss der Darlehensgeber geschützt werden.

14. Was gilt, wenn mehrere Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abgeschlossen haben?

Sind mehrere Darlehensnehmer Gesamtschuldner und liegen die Voraussetzungen der Stundung nur bei einem der Darlehensnehmer vor, so kann der Gläubiger den gestundeten Betrag nicht von den anderen Darlehensnehmern verlangen. Weiter gilt die Stundungswirkung zu Gunsten des betroffenen Darlehensnehmers auch gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern, wenn die Stundung nur einen Darlehensnehmer betrifft. Beahlt einer von mehreren Gesamtschuldnern den Gläubiger, darf er während des Stundungszeitraums daher keinen Ausgleich von den anderen Darlehensnehmern verlangen, wenn bei diesen die Voraussetzungen der Stundung vorliegen.

15. Was passiert, wenn die aktuelle Pandemie-Situation länger andauert?

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitraum der Stundung durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 zu verlängern.

16. Sind von der Stundung auch Sparverträge von Verbrauchern betroffen?

Nein. Spareinlagen fallen nicht unter die Regelung, Sparer können von ihren Sparbüchern daher wie vertraglich vereinbart abheben.